

Mitteilung Nr. 152 / 2013

Amateurfunkdienst; Nutzung des Frequenzbereichs 50,03 – 51 MHz bis 31.12.2013

Nach Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV) und der darauf basierenden Verfügung 36/2006, die zuletzt mit Verfügung 69/2007 geändert wurde, ist im 50-MHz-Bereich im Amateurfunk bisher nur die Nutzung des Frequenzbereichs 50,08 – 51 MHz unter Verwendung der Sendearten A1A oder J3E zulässig. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wird hiermit im Amateurfunk die Nutzung des zusätzlichen Teilbereichs 50,03 – 50,08 MHz und die Verwendung aller Sendearten im damit resultierenden Frequenzbereich 50,03 – 51 MHz unter den folgenden Nutzungsbestimmungen versuchsweise **ab sofort bis zum 31. Dezember 2013** geduldet.

Nutzungsbestimmungen für den Frequenzbereich 50,03 – 51 MHz

Voraussetzung für die Nutzung ist eine vorherige Betriebsmeldung. Für die Betriebsmeldung müssen Formblätter nach der Verfügung 36/2006 verwendet werden.

Die Nutzung ist auf gemeldete feste Amateurfunkstellen beschränkt und darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A und Inhaber einer gültigen CEPT-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 erfolgen.

Zugelassene Sendearten:	Alle Sendearten
Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung:	12 kHz
Maximale Strahlungsleistung:	25 Watt ERP
Antennenpolarisation:	horizontal

Andere Funkdienste, Telekommunikationsanlagen einschließlich der leitergebundenen Rundfunkübertragungen dürfen nicht gestört werden. Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateurl sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen müssen hingenommen werden.

Während des Sendebetriebs muss die unter dem gemeldeten Rufzeichen betriebene Amateurfunkstelle jederzeit unter der gemeldeten Rufnummer telefonisch erreichbar sein. Alle mit dem gleichen Rufzeichen gemeldeten 50-MHz-Standorte müssen während des Funkbetriebs mit der gleichen Telefonnummer erreichbar sein.

Fernbedient erzeugte Aussendungen sowie Contestbetrieb sind nicht gestattet.

Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV sind im Rahmen dieser Regelung nicht möglich. Hinsichtlich der 50-MHz-Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV gilt die Verfügung 36/2006 unbeschadet weiter.

Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

Für den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen über den Funkbetrieb mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Hinweise zur Betriebsmeldung

Wer Inhaber einer früheren Sonderzuteilung ist oder bereits eine 50-MHz-Betriebsmeldung abgegeben hat, muss für die Nutzung nach dieser Regelung keine erneute Betriebsmeldung abgeben, sofern die bisher angegebenen Daten noch zutreffend sind. Das Formblatt "Betriebsmeldung 50 MHz" ist unter <http://www.bundesnetzagentur.de/amateurfunk> zu finden oder bei der Bundesnetzagentur in Dortmund, Tel. 0231 9955-260 / Fax. 0231 9955-180 erhältlich. Zur Abgabe von Betriebsmeldungen ist weiterhin das bisherige Formblatt "Betriebsmeldung 50 MHz" zu verwenden, auch wenn im Rahmen dieser Mitteilung Frequenzen im Bereich 50,03-51 MHz genutzt werden können.